

Anhebungen im Revisionsamt

Lfd. Nr.	Teilhaushalt aktuell	Abteilung aktuell	Stellenbeschreibung	zur Zeit im Stellenplan ausgewiesen	zusätzliche Änderungsvorschläge der Verwaltung zum Stellenplan 2008	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1	1 Zentrale Verwaltung	L-1/7 Revisionsamt	Prüferin	A 11	A 12	Beamtenrechtliche Voraussetzungen für Beförderung nach A12 sind seit 28.09.2000 erfüllt.
2	1 Zentrale Verwaltung	L-1/7 Revisionsamt	Prüfer	A 11	A 12	Beamtenrechtliche Voraussetzungen für Beförderung nach A12 sind seit 04.09.1989 erfüllt.
3	1 Zentrale Verwaltung	L-1/7 Revisionsamt	Prüfer	A 11	A 12	Beamtenrechtliche Voraussetzungen für Beförderung nach A12 sind seit 09.03.1994 erfüllt.
4	1 Zentrale Verwaltung	L-1/7 Revisionsamt	Prüfer	A 11	A 12	Beamtenrechtliche Voraussetzungen für Beförderung nach A12 sind seit 16.10.2001 erfüllt.

Anhebungen im Revisionsamt

Lfd. Nr.	Teilhaushalt aktuell	Abteilung aktuell	Stellenbeschreibung	zur Zeit im Stellenplan ausgewiesen	zusätzliche Änderungsvorschläge der Verwaltung zum Stellenplan 2008	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
5	1 Zentrale Verwaltung	L-1/7 Revisionsamt	Prüfer	A 11	A 12	Beamtenrechtliche Voraussetzungen für Beförderung nach A12 sind seit 16.06.1996 erfüllt.
6	1 Zentrale Verwaltung	L-1/7 Revisionsamt	Prüfer	A 11	A 12	Beamtenrechtliche Voraussetzungen für Beförderung nach A12 sind seit 28.05.1998 erfüllt.
7	1 Zentrale Verwaltung	L-1/7 Revisionsamt	Prüferin	A 11	A 12	Beamtenrechtliche Voraussetzungen für Beförderung nach A12 sind seit 07.10.2005 erfüllt.
8	1 Zentrale Verwaltung	L-1/7 Revisionsamt	Prüfer	A 11	A 12	Beamtenrechtliche Voraussetzungen für Beförderung nach A12 sind seit 25.04.2004 erfüllt.

Anhebungen im Revisionsamt

Lfd. Nr.	Teilhaushalt aktuell	Abteilung aktuell	Stellenbeschreibung	zur Zeit im Stellenplan ausgewiesen	zusätzliche Änderungsvorschläge der Verwaltung zum Stellenplan 2008	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
9	1 Zentrale Verwaltung	L-1/7 Revisionsamt	Prüferin	A 11	A 12	StelleninhaberIn wird zur Zeit nach EG 10 TVöD vergütet.

Begründung des Leiters des Revisionsamtes für eine Anhebung der Prüferstellen von A11 nach A12 BBesG

Eine Bewertung der Prüferstellen nach A 11 BBesG ist im Hinblick

- auf die Schwierigkeit der dienstlichen Beziehungen (Verhältnis Prüfer zu geprüfter Kommune),
 - der den Prüfern eingeräumten Handlungsspielräume (verbindliche Auskünfte/Beratung „vor Ort“, Ermessensspielräume bei den Prüfungen),
 - der Auswirkungen von Prüfungshandlungen (Entlastung des Magistrats/Gemeindevorstandes durch die Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse) sowie
 - auf das breite und vielschichtige Fachwissen, dass bei Prüfern vorhanden sein muß, damit sie ihre Aufgaben erfüllen können,
- meines Erachtens nicht mehr angemessen und zeitgerecht.

Zum einen haben sich die Prüfungsinhalte (Kassenprüfungen und Prüfung des Jahresabschlusses und der Jahresrechnung) im Verlauf der letzten Jahre geändert. Wurden früher noch die Schwerpunkte einer Prüfung eher unter den Aspekten der Ordnungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit gesehen, so steigerte sich im Laufe der Jahre die Bedeutung der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, die immer mehr in den Vordergrund gerückt ist, ohne die anderen Aspekte aufzugeben.

Ferner mussten durch die Entwicklung der technikunterstützten Informationsverarbeitung (Buchführung/Archivierung) die Verfahrenskenntnisse erweitert und vertieft werden - keine leichte Aufgabe angesichts der heterogenen Softwareausstattung der Kommunen im Kreis Bergstraße.

Zum anderen stellt die Einführung des „Neuen Kommunalen Rechnungs- und Steuerungssystems (NKRS)“, mit dem die bisher nach dem Prinzip der Kameralistik geführten Haushalte und Jahresrechnungen der Kommunen auf das Prinzip der Doppik umgestellt werden, das Revisionsamt vor gänzlich neue Aufgaben.

Wie eine Gegenüberstellung des § 128 HGO (Prüfung des Jahresabschlusses und der Jahresrechnung) mit der bisher geltenden Fassung aufzeigt, ändern sich die Prüfungsinhalte und der Umfang der Prüfungsaufgaben:

Danach kommt zum bisherigen Prüfungsumfang (Prüfung, ob der Haushaltsplan eingehalten ist, ob die Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind, ob bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren ist und ob die Anlagen zur Jahresrechnung vollständig und richtig sind) folgendes hinzu:

- Es ist der zusammengefasste Jahresabschluss und der Gesamtabchluss (auch „kommunale Konzernbilanz“ genannt) zu prüfen,
- neben den Einnahmen und Ausgaben ist entsprechend der doppelischen Systematik auch bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung zu prüfen, ob nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist (Prüfung der drei Komponenten Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung),

- die Prüfer haben festzustellen und zu bescheinigen, ob die Jahresabschlüsse ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellen, und
- zu prüfen ist ferner, ob die von der Gemeinde aufzustellenden Berichte eine zutreffende Vorstellung von deren Lage vermitteln.

Hieraus wird deutlich, dass eine hohe Verantwortung der Prüfer gegenüber dem zuständigen kommunalen Beschlussorgan als dem Adressaten der Prüfungsberichte besteht: Sie müssen sich ein umfassendes Bild von der Lage der Kommune verschaffen und die vom Gemeindevorstand hierzu getätigten Aussagen überprüfen und werten. Damit werden vom Gesetzgeber ähnlich hohe Forderungen an Umfang und Qualität einer Prüfung gestellt wie an Wirtschaftsprüfer.

Die Prüfer werden auch die Eröffnungsbilanzen der Kommunen zu prüfen haben (§ 59 (5) GemHVO-Doppik). Hierbei werden sie sich insbesondere mit Fragen der bilanziellen Bewertung des kommunalen Infrastrukturvermögens auseinanderzusetzen haben. Auch dies stellt in der jetzt geforderten Intensität für die kommunale Rechnungsprüfung „Neuland“ dar; in der Kameralistik spielten solche Fragen bisher nur am Rande (bei kostenrechnenden Einrichtungen) eine Rolle.

Die mit der Weiterentwicklung der Prüfungshandlungen verbundenen Anforderungen setzen höhere Qualifikationskategorien an Prüferinnen und Prüfer. Sie haben fachlich komplexe Verwaltungsabläufe zu erfassen und auf Schwachstellen zu untersuchen. Dazu muß ihr Fachwissen mindestens dem Leistungsniveau des zu prüfenden Bereiches entsprechen. Die Prüferinnen und Prüfer haben bereits an Fortbildungsveranstaltungen über das neue Haushalts- und Rechnungswesen teilgenommen und vertiefen ihr Wissen in der kaufmännischen Buchführung zurzeit in einer weiteren Fortbildung. In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass Prüfer des Revisionsamtes in Projekt- und Steuerungsgruppen des Kreises und der Kommunen im Rahmen der Einführung des NKRS mitgearbeitet haben (rund 1.200 Arbeitsstunden alleine im Projekt des Kreises).

Um die Aufgaben der Rechnungsprüfung wirkungsvoll wahrnehmen zu können, sind speziell aus- bzw. fortgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erforderlich, die sich den Anforderungen motiviert stellen und ihnen auch gewachsen sind.

Um qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dem Anforderungsprofil gerecht werden, gewinnen zu können und um bewährte Prüfer, die über einen reichen Erfahrungsschatz verfügen, sich fortbilden und den neuen Herausforderungen engagiert stellen, „bei der Stange zu halten“ muß eine angemessene Dotierung angeboten werden.

Abschließend möchte ich anmerken, dass die Stellen der Prüferinnen und Prüfer in den Nachbarkreisen Groß-Gerau und Darmstadt-Dieburg bereits nach der Besoldungsgruppe A 12 ausgewiesen sind.